



Ordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zur Regelung des Verfahrens bezüglich
flexibilisierter Berufungsoptionen
- zugleich Qualitätssicherungskonzept gemäß
Art. 18 Abs. 3 Satz 5 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
(BayHSchPG) -
Vom 23. Januar 2019

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-04.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 Satz 5 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

Präambel

Mit der vorliegenden Ordnung regelt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg das Verfahren für flexibilisierte Berufungsoptionen gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 3 bis 5 BayHSchPG, um leistungsfähigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in Übereinstimmung mit der Bamberger Personalentwicklungs- und Tenure Track Exzellenzrichtlinie (BETTER) attraktive und planbare Karrierewege zu ermöglichen.

§ 1

Arten der flexibilisierten Berufungsoptionen

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg bietet im Rahmen und nach Maßgabe dieser Ordnung die folgenden flexibilisierten Berufungsoptionen an:

1. Berufung von W1 (auf Zeit) auf W2 (auf Lebenszeit) oder von W1 (auf Zeit) auf W3 (auf Lebenszeit) oder von W2 (auf Zeit) auf W3 (auf Lebenszeit) – **Tenure Track**
2. Berufung von W2 (auf Zeit) auf W2 (auf Lebenszeit) oder von W3 (auf Zeit) auf W3 (auf Lebenszeit) – **Entfristung**
3. Berufung von W1 (auf Zeit) auf W2 oder W3 (auf Lebenszeit) oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis – **Positiv zwischenevaluierte Juniorprofessuren ohne Tenure Track**
4. Berufung auf W2 oder W3 (auf Lebenszeit) – **Berufung herausragend qualifizierter Persönlichkeiten nach Art. 18 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 BayHSchPG**

(2) Die Berufungsoptionen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Ordnung setzen voraus, dass zunächst nach vorheriger Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß Art. 18 BayHSchPG eine Berufung auf die Eingangsprofessur erfolgt ist.

(3) ¹Bei den Berufungen nach § 1 Abs. 1 wird von einer Ausschreibung der zu besetzenden Professur gem. Art. 18 Abs. 3 Satz 3 bis 5 BayHSchPG abgesehen. ²Um der verfassungsmäßig gebotenen Bestenauslese Rechnung zu tragen, wird stattdessen nach Maßgabe dieser Ordnung ein Evaluationsverfahren implementiert.

(4) Für alle Berufungsverfahren gilt die „Ordnung der Otto-Friedrich-Universität

Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren“ (Berufungsverfahrensordnung), soweit nicht in der vorliegenden Ordnung ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Ausschreibung im Fall von Tenure Track und Entfristung

(1) Die grundlegende strategische Entscheidung für die Umsetzung des BETTER Tenure Tracks zur W2- bzw. W3-Professur bzw. der Entfristung wird mit der Ausschreibung der Professur getroffen.

(2) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin beantragt auf Basis des Fakultätsratsbeschlusses bei der Universitätsleitung die Ausschreibung mit einem entsprechenden Passus im Ausschreibungstext. ²Die Ausschreibung erfolgt in Übereinstimmung mit der Strategie der Fakultät/Universität sowie in Übereinstimmung mit der Entwicklungsperspektive der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ³Die Finanzierung der Ausstattung für die künftige Professur erfolgt durch die in der Fakultät vorhandenen Stellen. ⁴Spätestens mit Vorlage des Antrages an den Präsidenten bzw. die Präsidentin muss ein entsprechendes Schreiben der Fakultät zur Übernahme der entstehenden Kosten durch die Anhebung von W1 auf W2 oder W3 bzw. von W2 auf W3 bzw. eine Entfristung (Stellen, Flächen, Investitionen) vorliegen.

(3) Um neu auszuschreibende W1- bzw. W2-Professuren mit der Perspektive auf Übernahme auf eine W2- bzw. W3-Professur künftig klar zu kennzeichnen, wird folgender Passus in die Ausschreibungstexte aufgenommen:

„An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist in der Fakultät [...] zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Juniorprofessur W1 t.t. W2-Professur / Juniorprofessur W1 t.t. W3-Professur / W2 t.t. W3-Professur ¹ für [...]

im Beamtenverhältnis auf Zeit zu besetzen. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber wird nach einer positiven Evaluation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach [...] Jahren² auf eine W2-Professur auf Lebenszeit / W3-Professur auf Lebenszeit³ ohne Ausschreibung übernommen.“

(4) Bei der Ausschreibung befristeter Stellen mit der Option der Entfristung wird in der Ausschreibung analog verfahren.

§ 3

Einsetzen des Berufungsausschusses mit Mandat der Evaluation

¹ Die entsprechende Kategorie ‚W1‘ oder ‚W2‘ ist klar in der Ausschreibung festzulegen.

² Die entsprechende Befristungsdauer ist individuell festzulegen und klar in der Ausschreibung auszuweisen. Bei Juniorprofessuren beträgt die Befristung zunächst drei Jahre, bei erfolgter Bewährung gemäß Art. 15 BayHSchPG erfolgt eine Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre. Bei befristeten W2- und W3-Professuren und W2-Professuren mit Tenure beträgt die Befristung zwischen vier und sechs Jahre.

³ Die entsprechende Kategorie ‚W2‘ bzw. ‚W3‘ ist klar in der Ausschreibung festzulegen. Eine offene Ausschreibung („W2 oder W3“) ist nicht möglich.

(kurz: Evaluationsausschuss)

(1) ¹Zwecks qualitätsgeleiteter, fachlicher Bewertung des Kandidaten bzw. der Kandidatin bei der späteren Übernahme bzw. Entfristung wird bei Berufungen mit Tenure Track oder Entfristungsoption bereits bei Ruferteilung ein „**Berufungsausschuss mit Mandat der Evaluation**“ (kurz: Evaluationsausschuss) eingesetzt, der von der Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin ernannt wird. ²Die Gruppe der professoralen Mitglieder in diesem Evaluationsausschuss setzt sich ausschließlich aus entfristeten Professoren und Professorinnen zusammen, die mehrheitlich der Besoldungsgruppe W3, mindestens jedoch der Besoldungsgruppe W2 angehören.

(2) Im Fall der Berufung herausragend qualifizierter Persönlichkeiten nach Art. 18 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 BayHSchPG sowie bei positiv zwischenevaluierten Juniorprofessuren ohne Tenure wird der Evaluationsausschuss ernannt und eingesetzt, sobald der Antrag der Fakultät auf Absehen von der Ausschreibung gestellt worden ist.

(3) Die Zusammensetzung des ursprünglichen Berufungsausschusses für die Neueinstellung eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin und des Evaluationsausschusses derselben Person nach dieser Ordnung kann personell abweichen, doch soll eine möglichst hohe Kontinuität der Mitglieder durch die Fakultät sichergestellt werden.

(4) ¹Der Evaluationsausschuss setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- zwei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät
- ein Professor bzw. eine Professorin einer anderen Fakultät
- ein Professor bzw. eine Professorin als externes fachlich ausgewiesenes Mitglied
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden
- ein Frauenbeauftragter bzw. eine Frauenbeauftragte

²Die Bestimmungen der Berufungsverfahrensordnung hinsichtlich der Zusammensetzung von Ausschüssen sind zu beachten.

§ 4

Leistungsvereinbarung

- (1) ¹Der Evaluationsausschuss trifft im Fall von Tenure Track oder Entfristungsoption mit dem Professor bzw. der Professorin vor dessen bzw. deren Ernennung eine Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung. ²Die Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung soll dem Professor bzw. der Professorin eine Einschätzung der Erwartungen und Maßstäbe der späteren Zwischenevaluation und Evaluation ermöglichen.
- (2) Die Ausgestaltung der Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung richtet sich nach der „Richtlinie zur Ausgestaltung von Leistungs- und Entwicklungsvereinbarungen im Rahmen der Besetzung von Professuren mit Tenure Track“ der Otto-Friedrich-Universität

Bamberg.

§ 5

Zwischenevaluation

(1) ¹Bei Juniorprofessuren mit Tenure Track erfolgt eine Zwischenevaluation gemäß **Anlage** zu dieser Satzung unter Berücksichtigung der in der Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung vereinbarten Ziele. ²Eine positive Zwischenevaluation erfüllt gleichzeitig die Voraussetzungen, um die Bewährung des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin gemäß Art. 15 Abs. 1 BayHSchPG festzustellen. ³Die „Richtlinie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren“ findet auf diese Juniorprofessuren keine Anwendung.

(2) ¹Bei Tenure Track-Professuren mit W2 sowie bei Professuren mit Entfristungsoption werden frühestens 2 Jahre nach der Rufannahme auf Antrag des Professors bzw. der Professorin die Entwicklungsperspektiven im Rahmen eines Gesprächs mit dem Evaluationsausschuss erörtert. ²Dies geschieht auf Grundlage der Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung gemäß Anlage und soll dem Professor bzw. der Professorin eine Einschätzung seiner bzw. ihrer Perspektiven, insbesondere bezogen auf den Stand der Zielerreichung mit Blick auf die Evaluation, ermöglichen.

§ 6

Verfahrenseröffnung

(1) Die Verfahrenseröffnung gestaltet sich wie folgt:

a) Tenure Track sowie Entfristung

¹Die Tenure-Evaluation wird i.d.R. zwölf Monate vor Ende des Dienstverhältnisses durch den Tenure Track-Professor bzw. die Tenure Track-Professorin im Benehmen mit der Fakultät eingeleitet. ²Der Präsident als Dienstvorgesetzter bzw. die Präsidentin als Dienstvorgesetzte der Professoren und Professorinnen trägt dafür Sorge, dass die Fristen eingehalten werden. ³Die Tenure-Evaluation kann durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin höchstens um ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Befristungszeit vorgezogen werden, insofern die zu evaluierende Person außergewöhnliche Leistungen in Forschung und/oder Lehre erbracht hat (z. B. Erhalt einer renommierten Auszeichnung, Einwerbung eines ERC-Grant, einer Nachwuchsgruppe im Emmy Noether-Programm) oder ein Fachgebiet besetzt, das von besonderer strategischer Bedeutung im Hinblick auf die Schwerpunktbildung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist. ⁴Auch ein externer Ruf kann ein Grund für das Vorziehen der Tenure-Evaluation sein, kann die Tenure-Evaluation jedoch nicht ersetzen. ⁵Im Fall eines externen Rufs kann jedoch auf die Einholung von externen Vorgutachten nach § 8 dieser Ordnung verzichtet werden

b) Berufung von positiv zwischenevaluierten Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen ohne Tenure / herausragend qualifizierten Persönlichkeiten

In den Fällen der Berufung von positiv zwischenevaluierten Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen ohne Tenure Track oder einer herausragend qualifizierten Persönlichkeit nach Art. 18 Abs. 3 Satz 4 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG wird das Verfahren durch den Antrag der Fakultät eröffnet.

(2) ¹Auf eine familienfreundliche Gestaltung wird geachtet. ²Dies gilt insbesondere für die Bewilligung einer Verlängerung von befristeten Dienstverhältnissen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, z. B. bei Inanspruchnahme von Elternzeit. ³Im Falle von Verlängerungszeiten wird die Anschlussstelle weiter bis zur Evaluation zur Verfügung gehalten (z. B. mittels einer übergangsweisen Vertretung der Anschlussstelle).

§ 7

Selbstbewertung

(1) ¹Voraussetzung für die Eröffnung des Evaluationsverfahrens ist eine Selbstbewertung durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin, in der die Person belegt, dass sie bereit und in der Lage ist, ihre Entwicklung eigenständig voranzutreiben. ²Im Fall von Professuren mit Tenure Track oder Entfristungsoption nimmt die Selbstbewertung Bezug auf die in der Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung vereinbarten Ziele.

³Voraussetzung für eine positive Tenure-Evaluation, Entfristung bzw. Berufung (Juniorprofessur ohne Tenure Track; herausragend qualifizierte Persönlichkeit) ist, dass die Person die eigene Disziplin wissenschaftlich wesentlich und in international beachteter Weise weiterentwickelt hat. ⁴Die Selbstbewertung ist in Abhängigkeit von den Gutachtern und Gutachterinnen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

(2) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin überprüft die Selbstbewertung auf Vollständigkeit und legt diese in der Fakultät zur Einsicht aus. ²Die Fakultät hat die Möglichkeit, vorab eine Stellungnahme zur Selbstbewertung abzugeben.

§ 8

Vorgutachten

(1) ¹Zu Beginn des Verfahrens beauftragt der Präsident bzw. die Präsidentin einen externen Vorgutachter bzw. eine externe Vorgutachterin, der bzw. die auf Grundlage der zu würdigenden fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung eine Empfehlung ausspricht, ob das Berufungsverfahren ohne Ausschreibung fortgesetzt werden soll. ²Die Auswahl des externen Vorgutachters bzw. der externen Vorgutachterin erfolgt analog zur Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen.

(2) ¹Der Dekan bzw. die Dekanin übergibt die Selbstbewertung zuzüglich der Unterlagen aus der Zwischenevaluation bzw. der Bewerbungsunterlagen im Falle der Berufung herausragend qualifizierter Persönlichkeiten nach Art. 18 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 BayHSchPG zunächst an den externen Vorgutachter bzw. die externe Vorgutachterin. ²Sofern eine Stellungnahme der Fakultät verfasst wurde, ist diese ebenfalls beizufügen.

(3) ¹Dem Evaluationsausschuss werden sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt

(Selbstbewertung zzgl. Kopien, ggf. Stellungnahme der Fakultät, Bewertung des Vorgutachters bzw. der Vorgutachterin). ²Fällt die Bewertung des Vorgutachters bzw. der Vorgutachterin negativ aus, wird der Evaluationsausschuss vom Dekan bzw. der Dekanin beauftragt, eine Beendigung oder Fortführung des Verfahrens wissenschaftlich fundiert und kritisch zu prüfen. ³Bewertet der Vorgutachter bzw. die Vorgutachterin den Antrag positiv oder spricht sich der Ausschuss trotz negativen Vorgutachtens für eine Fortführung des Verfahrens aus, wird der Evaluationsausschuss mit einer umfangreichen Evaluation beauftragt.

§ 9

Evaluation

(1) ¹Der Evaluationsausschuss nimmt auf Basis der vorliegenden Unterlagen und im Fall von Tenure Track oder Entfristungsoption im Lichte der Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung eine eingehende Evaluation vor. ²Zwecks Bewertung der Leistungen und des Potentials des Professors bzw. der Professorin wird die Person zusätzlich gebeten, einen hochschulweiten wissenschaftlichen Vortrag zu halten und ein persönliches Gespräch mit den Mitgliedern des Evaluationsausschusses zu führen. ³Es werden zwei Gutachten von Fachvertretern und Fachvertreterinnen (davon ein externes von einer international ausgewiesenen Person) eingeholt. ⁴Die Gutachter bzw. Gutachterinnen haben zur Aufgabe, die Leistungen sowie das Potential des in Frage stehenden Kandidaten bzw. der Kandidatin in Forschung und Lehre im Vergleich zu nationalen und internationalen Fachkollegen und Fachkolleginnen zu bewerten. ⁵Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit der Gutachter bzw. Gutachterinnen muss gewährleistet sein. ⁶Die Regelungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Befangenheit in der Berufungsverfahrenordnung gelten entsprechend.

(2) Der Evaluationsausschuss räumt dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin sowie den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat Gelegenheit ein, zu den Fähigkeiten und Erfahrungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin in der Lehre Stellung nehmen.

(3) ¹Auf Basis aller Unterlagen wird die Eignung des Professors bzw. der Professorin in Forschung und Lehre, hinsichtlich des Beitrages zur Forschungs- und/oder Berufsgemeinschaft sowie in den Bereichen Transfer und Personalführung kriterienbasiert beurteilt, im Fall von Tenure Track oder Entfristungsoption unter Bezugnahme auf die Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung. ²Der Evaluationsausschuss verfasst einen ausführlichen schriftlichen Evaluationsbericht, den er an den Dekan bzw. die Dekanin leitet. ³Der Dekan bzw. die Dekanin leitet den Bericht – ergänzt um eine eigene Stellungnahme zur Evaluation – an den Benennungs- und Tenureausschuss weiter.

§ 10

Benennungs- und Tenureausschuss

(1) ¹Der Benennungs- und Tenureausschuss stellt sicher, dass alle Tenure Track-

Berufungsverfahren und Tenure-Evaluationen qualitativ hochwertig erfolgen. ²Im Falle der Berufung herausragend qualifizierter Persönlichkeiten und positiv evaluierter Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen ohne Tenure achtet der Ausschuss darauf, dass die Wahl der Kandidaten und Kandidatinnen in Übereinstimmung mit der Strategie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erfolgt und die Entwicklungsperspektive der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Berücksichtigung findet.

(2) ¹Der Benennungs- und Tenureausschuss speist sich aus sämtlichen Mitgliedern der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) gemäß § 24 der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Die Amtszeit der Mitglieder entspricht ihrer Amtszeit in der FNK.

(3) ¹Eine zeitgleiche Mitgliedschaft in einem Berufungsausschuss mit Mandat der Evaluation und im Benennungs- und Tenureausschuss ist nicht möglich. ²Die Ausschussmitglieder werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten von anderen universitären Verpflichtungen entlastet. ³Der Benennungs- und Tenureausschuss tritt bei Bedarf in Sitzungen zusammen. ⁴Im Falle der Befangenheit eines Mitglieds wird das Mandat an dessen persönliche Vertretungsperson übergeben.

(4) Der Benennungs- und Tenureausschuss

- prüft die Vollständigkeit der Berichte der Evaluationsausschüsse und die Einhaltung der Verfahrensregeln;
- berät die Vorschläge aller Evaluationsausschüsse sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Dekane und Dekaninnen (Exzellenzkriterien, strategische Universitätsentwicklungsperspektive);
- hört die berichterstattende Person des Evaluationsausschusses an;
- kann bei Bedarf weitere Expertenmeinungen einholen und den Kandidaten bzw. die Kandidatin anhören;
- trifft in offener Abstimmung eine Entscheidung über den Benennungsvorschlag des Evaluationsausschusses;
- formuliert abschließend einen Bericht mit einem befürwortenden oder ablehnenden Votum für die Universitätsleitung bezüglich Tenure des Kandidaten bzw. der Kandidatin bzw. Berufung herausragend qualifizierter Persönlichkeiten und positiv evaluierte Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen ohne Tenure;
- leitet den Vorgang an den Senat weiter.

§ 11

Entscheidungsfindung

(1) Der Senat nimmt zum Bericht des Benennungsausschusses Stellung.

(2) Nach Vorlage aller Unterlagen prüft die Universitätsleitung die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Einhaltung der Verfahrensregeln und beschließt auf Basis sämtlicher vorliegenden Stellungnahmen den Berufungsvorschlag.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin entscheidet gemäß Art. 18 Abs. 6 Satz 1 BayHSchPG i.V.m. § 2 Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV) vom 3. August 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2015, über die Berufung und setzt den Dekan bzw. die Dekanin in Kenntnis.

(4) ¹Im Fall des positiven Entscheids informiert der Präsident bzw. die Präsidentin den Kandidaten bzw. die Kandidatin und unterbreitet ihm bzw. ihr in Abstimmung mit dem Kanzler bzw. der Kanzlerin ein Berufsungsangebot. ²Um die Übernahme im Falle einer positiven Tenure-Evaluation sicherzustellen, hält die Otto-Friedrich-Universität Bamberg hochschulzentral die frei werdenden (und später benötigten) W2-bzw. W3-Stellen zur Verfügung. ³Das vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin erteilte Rufschreiben erhält das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als Abdruck. ⁴Dem Schreiben werden der Lebenslauf des bzw. der Berufenen sowie das Protokoll des Evaluationsausschusses und das Votum des Benennungs- und Tenureausschusses und eine Stellungnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin beigefügt.

(5) ¹Wird infolge einer negativen Empfehlung hinsichtlich Tenure, Entfristung oder Berufung

- a) ein W1- oder W2-Professor bzw. eine W1- oder W2-Professorin mit Tenure nicht auf einer höheren Stelle verstetigt oder
- b) ein W2- oder W3-Professor bzw. eine W2- oder W3-Professorin mit Befristung nach Fristablauf nicht entfristet oder
- c) eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit oder ein Juniorprofessor bzw. eine Juniorprofessorin ohne Tenure nicht berufen,

informiert der Präsident bzw. die Präsidentin den Kandidaten bzw. die Kandidatin schriftlich über das Ergebnis mit einer inhaltlichen Begründung.

²In den Fällen a) und b) unterbreitet der Präsident bzw. die Präsidentin dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zudem konkrete Empfehlungen zur Leistungsverbesserung. ³Im Fall a) kann der Tenure-Track-Professor bzw. die Tenure-Track-Professorin einen Antrag auf eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses, um die Suchphase nach einer Anschlussposition zu überbrücken, stellen. ⁴Die Universitätsleitung gewährt daraufhin im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG) eine Vertragsverlängerung von bis zu einem Jahr. ⁵Weiterhin kann der Evaluationsausschuss im Falle dieses negativen Ausgangs des Verfahrens in Abhängigkeit von den konkreten Leistungen und Kompetenzen des Professors bzw. der Professorin in Forschung und Lehre die Möglichkeit eines Transfers zum affilierten Personal (Erteilung eines Lehrauftrags) prüfen unter der Voraussetzung, dass die Person Exzellenz in der Lehre bewiesen hat. ⁶In Abstimmung mit dem Wissenschaftler bzw. der Wissenschaftlerin kann auch die Möglichkeit einer Tätigkeit auf einer anderen Stelle geprüft werden, insofern eine geeignete gleichwertige Verwendung nicht findbar ist und eine entsprechende Stelle vakant ist.

Nach der Ruferteilung werden Berufungsverhandlungen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Kanzler bzw. die Kanzlerin geführt.

§ 13

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie wird spätestens nach acht Jahren evaluiert, wenn entsprechende Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Anlage zur Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung des Verfahrens bezüglich flexibilisierter Berufungsoptionen: Zwischenevaluation von Professuren mit Tenure Track oder Entfristungsoption

¹Bei Professuren mit Tenure Track oder Entfristungsoption findet frühestens zwei Jahre nach der Rufannahme (bei Befristung von vier Jahren) und spätestens drei Jahre nach der Rufannahme (bei Befristung von sechs Jahren) eine Zwischenevaluation der Leistungen des Professors bzw. der Professorin statt. ²Die Zeit einer Beurlaubung oder Freistellung, die zu einer Verlängerung der Dienstzeit führt, bleibt unberücksichtigt.

1. Verfahrenseröffnung

Das Verfahren wird eröffnet, indem der Evaluationsausschuss den Professor bzw. die Professorin zur Einreichung des Selbstberichts auffordert.

2. Selbstbericht des Professors bzw. der Professorin

2.1 Formale Anforderungen

¹Der Selbstbericht des Professors bzw. der Professorin besteht aus zwei Teilen: einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation. ²Der Bericht ist in der Regel auf Deutsch vorzulegen; der Professor bzw. die Professorin ist aber gehalten, den Selbstbericht auf Englisch vorzuhalten, falls englischsprachige Gutachter bzw. Gutachterinnen in Frage kommen, und ggf. eine englische Version des Selbstberichts nach Festlegung der Gutachter bzw. Gutachterinnen nachzureichen.

2.2 Struktur und Ziel der persönlichen Stellungnahme

¹Die persönliche Stellungnahme beschreibt die Aktivitäten und Leistungen in den vergangenen Jahren der Professur. ²Dabei ist auf die in der Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung vereinbarten Ziele einzugehen. ³Im Gegensatz zu der eher faktischen Bestandsaufnahme der Dokumentation hat der Professor bzw. die Professorin in der Stellungnahme die Gelegenheit, die bisherige und künftige Arbeit in Forschung und Lehre sowie Forschungsschwerpunkte darzustellen und zu gewichten. ⁴Dabei sollten neben dem Stand der Arbeit am wichtigsten langfristigen Forschungsvorhaben auch Pläne und Konzepte für die weitere Ausgestaltung der Professur entwickelt werden. ⁵Die Stellungnahme soll selbstkritisch sein, also nicht nur Erfolge, sondern auch mögliche Rückschläge bzw. Hindernisse nebst Vorschlägen zu ihrer Lösung benennen. ⁶Sie sollte höchstens zehn Seiten umfassen.

2.3 Dokumentation

Die vom Professor bzw. von der Professorin einzureichende Dokumentation ist ebenso wie die Stellungnahme in fünffacher Ausfertigung abzugeben und sollte folgende Unterlagen umfassen:

1. Lebenslauf (mit Angaben über Stipendien, berufliche Positionen, Preise, Funktionen innerhalb und außerhalb der Universität);
2. Bibliographie (Bücher, Zeitschriftenartikel, Beiträge in Sammelbänden, Rezensionen, Proceedings; bislang unveröffentlichte Schriften müssen als solche gekennzeichnet sein);
3. Die bereits fertig gestellten Teile langfristiger wichtiger Forschungsvorhaben („zweites Buch“, Übersichtsartikel o. ä.);
4. Sonderdrucke oder Kopien von bis zu drei Veröffentlichungen;
5. Skizze des Forschungsvorhabens für die Folgejahre (Thema, Positionierung in der Forschung, methodischer Ansatz, Perspektiven) im Umfang von höchstens zehn Seiten;

6. Liste der Vorträge)
7. Ergebnisse von Lehrevaluationen.

3. Bestimmung der externen Gutachter bzw. Gutachterinnen

¹Der Evaluationsausschuss bestellt unter Berücksichtigung eventueller Vorschläge des Professors bzw. der Professorin mindestens zwei externe Gutachter bzw. Gutachterinnen, die eine schriftliche Beurteilung des Professors bzw. der Professorin abgeben. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen sollen fachlich gut ausgewiesene Professoren bzw. Professorinnen aus verschiedenen Universitäten sein. ³Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit von Gutachtern bzw. Gutachterinnen und Professor bzw. Professorin muss gewährleistet sein.

4. Evaluation durch die externen Gutachter bzw. Gutachterinnen

¹Als Grundlage für ihr Gutachten, das in erster Linie die Forschungstätigkeit des Professors bzw. der Professorin beurteilen soll, erhalten die externen Gutachter bzw. Gutachterinnen den vom Professor bzw. von der Professorin zusammengestellten Selbstbericht sowie die mit ihm bzw. ihr abgeschlossene Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung. ²Sollte dies nötig sein, stellt der Professor bzw. die Professorin den Gutachtern bzw. den Gutachterinnen eine englische Version des Selbstberichts zur Verfügung. ³Außerdem erhalten die Gutachter bzw. Gutachterinnen diese Satzung auf Deutsch oder Englisch. ⁴Folgende Leitfragen sollten in den Gutachten beantwortet werden:

- Welchen qualitativen Beitrag leistet die Forschung des Professors bzw. der Professorin zur Entwicklung des betreffenden Fachgebietes?
- Wie werden die Leistungen des Professors bzw. der Professorin in nationalen oder internationalen Vergleich beurteilt?
- Wie werden die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für die Folgejahre bis zur Evaluation beurteilt?
- ¹Weisen die Forschungsansätze Defizite auf? ²Könnten diese das Ziel der Professur gefährden?

5. Bericht des Evaluationsausschusses

¹Aufgrund der vom Professor bzw. von der Professorin eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluationsausschuss einen schriftlichen Bericht. ²Der Bericht umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation auf Grundlage der Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung des Kandidaten bzw. der Kandidatin. ³Bei der Beurteilung der Forschungsleistung ist dem Gutachten maßgeblicher Einfluss auf die Evaluationsentscheidung einzuräumen. ⁴Der Bericht endet mit einer Stellungnahme über die Feststellung der Bewährung des Professors bzw. der Professorin. ⁵Der Evaluationsausschuss informiert den Professor bzw. die Professorin über die Entscheidung und den Inhalt des Berichts.

6. Zwischenevaluation im Fall einer Juniorprofessur im Sinne von Art. 15 BayHSchPG

¹Handelt es sich um eine Juniorprofessur, so gilt die Zwischenevaluation nach dieser Satzung auch als Evaluierung der Leistungen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 BayHschPG. ²Aufgrund aller vorliegenden Dokumente (Selbstbericht, externe Gutachten) sowie maßgeblich auf Basis des Berichtes des Evaluationsausschusses entscheidet der Fakultätsrat über eine Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur an die Universitätsleitung. ³Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und beinhaltet die Abstimmungsergebnisse des Fakultätsrats sowie die Begründung für das Votum. ⁴Lautet die Empfehlung auf Ablehnung der Verlängerung der Juniorprofessur, so ist das Abstimmungsergebnis als vorläufig zu betrachten und dem Juniorprofessor bzw. der Juniorprofessorin eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. ⁵Danach entscheidet der Fakultätsrat endgültig über seine Empfehlung. ⁶Die Universitätsleitung wird umgehend von der Entscheidung unterrichtet, beschließt bei positivem Evaluationsergebnis die Verlängerung des Dienstverhältnisses und informiert den Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin über die Entscheidung. ⁷Der positiv evaluierte Juniorprofessor bzw. die positiv evaluierte Juniorprofessorin erhält vom Präsidenten bzw. der Präsidentin eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Zwischenevaluation. ⁸Im Falle eines negativen Zwischenevaluationsergebnisses kann der Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin einen Antrag auf Verlängerung des Vertragsverhältnisses, um die Suchphase nach einer Anschlussposition zu überbrücken, stellen. ⁹Die Universitätsleitung gewährt daraufhin im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG) eine Vertragsverlängerung von bis zu einem Jahr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. Januar 2019.

Bamberg, den 23. Januar 2019

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Ordnung wurde am 23. Januar 2019 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Januar 2019.